

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Aus-
führung der Schulzeitgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 369/1982, beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Schulzeitgesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015-3, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

(1) Die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen und darf, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, am Vormittag fünf Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Eine Überschreitung bedarf der Bewilligung des Bezirksschulrates.

2. § 5 Abs. 6 lautet:

Innerhalb eines Unterrichtsjahres sind schulfrei:

- a) die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 15. November (Landesfeiertag), der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche;
- b) die Tage der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien und der Pfingstferien;
- c) der einem gemäß lit. a schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

3. § 5 Abs. 7 lautet:

An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dauern:

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, dann ist auch der 8. Jänner schulfrei;
- b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nächstfolgenden Samstag;
- c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

4. § 5 Abs. 8 lautet:

An lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Landesschulrat anlässlich der Festlegung der Lehrgänge gemäß Abs. 4 den Umfang der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien derart durch Verordnung festzulegen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe in jedem Lehrgang um nicht mehr als höchstens ein Zehntel unterschritten wird. Dabei können maximal dauern

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, können die Weihnachtsferien bis 8. Jänner erstreckt werden; aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, insbesondere wegen der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern können für Schüler der in Betracht kommenden Lehrberufe die Weihnachtsferien bereits am letzten Samstag vor dem 23. Dezember beginnen;
- b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nächstfolgenden Samstag;
- c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

5. Der Abs. 7 des § 5 erhält die Bezeichnung Abs. 9.

6. § 5 Abs. 9 erhält die Bezeichnung Abs. 10 und lautet:

Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Dabei ist zumindest die Einbringung von soviel Schulzeit anzuordnen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht um mehr als 10 Prozent unterschritten wird. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

7. Im § 6 haben die beiden Klammerausdrücke zu entfallen und wird folgender Satz angefügt:

Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1983 in Kraft.